

Bericht

des Ausschusses für Gesundheit und Soziales betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 geändert wird (Oö. Leichenbestattungsgesetz-Novelle 2024)

[L-2022-794099/8 -XXIX,
miterledigt [Beilage 720/2023](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Oö. Leichenbestattungsgesetz in der ursprünglichen Fassung stammt aus 1961 (LGBl. Nr. 6/1961) und wurde nach zwei umfangreichen Novellierungen in den Jahren 1974 und 1983 mit dem Landesgesetz LGBl. Nr. 40/1985 als Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 wiederverlautbart. Das Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 ist trotz einiger Novellierungen in Teilbereichen noch weitgehend mit dem Inhalt der Stammfassung in Geltung. In einigen Bereichen ist eine Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen an die heutigen Gegebenheiten und Erfordernisse notwendig geworden.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Entfall der Totenbeschau bei Fehlgeburten sowie Klarstellungen zur Bestattung von Tot- und Fehlgeburten;
- Entfall der Ausstellung eines Behandlungsscheins;
- Verbesserung der Möglichkeit zum Abtransport einer Leiche in die Leichenhalle vor erfolgter Totenbeschau;
- Wegfall der Verpflichtung zur Entnahme von Herzschrittmachern vor Durchführung einer Feuerbestattung;
- Entfall der Bewilligungspflicht für Einbalsamierungen und Regelungen zur Thanatopraxie;
- Erstreckung der Bestattungsfrist;
- Regelung über die Teilentnahme und Verstreuerung von Asche;
- Regelungen über die Wasserbestattung;
- Ergänzung der Regelung zur Beisetzung der Urne außerhalb eines Friedhofs bzw. einer Urnenstätte;
- Ergänzung der Bewilligungsvoraussetzungen betreffend Feuerbestattungsanlagen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden weder dem Land noch den Gemeinden gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen. Der Wegfall der Verpflichtung zur Entnahme von Herzschrittmachern vor Durchführung einer Feuerbestattung wird zu einer geringfügigen Entlastung der Gemeinden führen, da die erhöhte Totenbeschauvergütung für die Schrittmacherentfernung entfällt. Durch die Erstreckung der Bestattungsfrist wird sich der Verwaltungsaufwand der Gemeinden verringern, weil mit weniger Ansuchen um Fristerstreckung zu rechnen ist.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keine finanziellen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen mit sich. Für die Errichtung oder wesentliche Änderung von Krematorien wird die Einhaltung des Stands der Technik vorgeschrieben, was insbesondere hinsichtlich der Emissionen zu einem erhöhten Investitionsbedarf führen kann.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung des nunmehr novellierten Gesetzes darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Da für den Neubau und die wesentliche Änderung von Krematorien vorgeschrieben wird, dass der Stand der Technik, insbesondere im Bereich der Emissionen, einzuhalten ist, wird eine zusätzliche Umweltbelastung auf das erforderliche Ausmaß reduziert.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand.

Der vorliegende Gesetzentwurf wurde gemäß § 3 des Oö. Notifikationsgesetzes dem Bund zur Weiterleitung an die zuständigen europäischen Organe übermittelt, um der „Informationsrichtlinie“ (EU) 2015/1535 Genüge zu tun.

Der vorliegende Gesetzentwurf wurde dem Bund zur Weiterleitung an die zuständigen europäischen Organe übermittelt, um der Mitteilungspflicht gemäß Art. 15 Abs. 7 und Art. 39 Abs. 5 zweiter Unterabsatz der „Dienstleistungsrichtlinie“ 2006/123/EG Genüge zu tun.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 und 2 (§ 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 3):

Fehlgeburten gemäß § 8 Hebammengesetz sind Leibesfrüchte, die keine Lebenszeichen aufweisen und ein Geburtsgewicht von unter 500 Gramm aufweisen. Für diese ist nach dem Hebammengesetz keine Meldung an die Personenstandsbehörde vorgesehen. Eine Totenbeschau soll nach dem Vorbild der Landesgesetze von Burgenland und Kärnten entfallen.

Zu Art. I Z 3 und 21 (§ 3 Abs. 4 und § 24 Abs. 1):

Nach der Gewerbeordnung bedarf es für das Bestattungsgewerbe keiner Konzession mehr, deshalb ist dieser Zusatz zu streichen. Generell wird auch die Diktion an die Gewerbeordnung angepasst und statt des Worts Leichenbestattungsunternehmen das Wort Bestattungsunternehmen verwendet.

Zu Art. I Z 4 (§§ 4 bis 8):

Zu § 4:

Die derzeitige Gesetzeslage sieht die verpflichtende Ausstellung eines Behandlungsscheins vor, der der Totenbeschauerin bzw. dem Totenbeschauer vor der Totenbeschau auszufolgen ist. Hier besteht das Problem, dass bei Todesfällen in der Nacht und vor allem am Wochenende die Einholung eines Behandlungsscheins vor der Totenbeschau oft nicht möglich ist, weil die Totenbeschau innerhalb von 24 Stunden zu erfolgen hat. In vielen Fällen, insbesondere bei erwarteten Todesfällen infolge schwerer Erkrankung, ist für die Totenbeschauerin bzw. den Totenbeschauer die Todesursache auch ohne Vorliegen eines Behandlungsscheins eindeutig und kann daher der Totenbeschauschein ohne Behandlungsschein ausgestellt werden. Häufig liegen Spitalsentlassungsbefunde auf, die die Grunderkrankungen und damit die wahrscheinliche Todesursache genauer beschreiben als es im Behandlungsschein der Fall ist.

Nach der neuen Bestimmung soll die verpflichtende Ausstellung eines Behandlungsscheins entfallen und stattdessen eine Auskunftspflicht insbesondere der zuletzt behandelnden Ärztinnen und Ärzte über sämtliche relevante Informationen geschaffen werden. Die bisher im § 5 Abs. 5 geregelte Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht für Jedermann wurde in diese Bestimmung übernommen.

Zu § 5:

Die derzeitige Bestimmung, wonach die Leiche nur mit Zustimmung der Totenbeschauerin bzw. des Totenbeschauers in die Leichenhalle verbracht werden darf, ist nicht mehr praktikabel.

Die Todesfeststellung erfolgt in der Regel durch die Hausärztin bzw. den Hausarzt, die Ärztin bzw. den Arzt des Bereitschaftsdienstes oder die Notärztin bzw. den Notarzt. Letztere sind nicht immer auch für die Totenbeschau zuständig. Auch die Hausärztin bzw. der Hausarzt ist oft nicht zuständig für diese Totenbeschau. Nach der geltenden Rechtslage muss dann die zuständige Totenbeschauerin bzw. der zuständige Totenbeschauer gerufen werden, um den Abtransport der Leiche zu veranlassen. Ist diese bzw. dieser nicht erreichbar, kann auch in dringenden Fällen die Leiche nicht weggebracht werden. Die Regelungen über den Abtransport der Leiche (sowie für Handlungen wie Reinigen und Umkleiden) sollen daher einfacher gestaltet werden und zusätzliche Ärztinnen und Ärzte bzw. Notärztinnen und Notärzte zur Zustimmung zur Verbringung bzw.

Reinigung, zum Ankleiden etc. ermächtigt werden. Gleichgelagerte Regelungen finden sich bereits in anderen Landesgesetzen (etwa in Niederösterreich, Tirol und Vorarlberg).

Als geeigneter Ort ist insbesondere die nächstgelegene Leichenhalle anzusehen. Insbesondere sehen epidemierechtliche Vorschriften für bestimmte anzeigepflichtige Krankheiten die Verbringung in eine „Leichenkammer“ vor.

Die neue Regelung steht natürlich einer Totenbeschau vor Ort, wenn die Totenbeschauerin bzw. der Totenbeschauer selbst zum Todesfall gerufen wird, nicht entgegen.

Abs. 3 enthält den Sonderfall, dass ein Tod gewaltsam herbeigeführt wurde oder Verdacht auf Fremdverschulden besteht. Der bisher genannte Fall des plötzlichen Todesfalls war überschießend, weil dieser alleine - ohne Verdacht auf fremdes Verschulden - zu keinen behördlichen Erhebungen führt. Sprachlich wird - gleichlautend mit der Bestimmung in der StPO zur Anordnung der Leichenbeschau am Ort der Auffindung - auf den „natürlichen Tod“ abgestellt. Zu den zwingenden Gründen zählen auch (die bisher ausdrücklich im Gesetz genannten) Wiederbelebungsversuche.

Die Bestimmungen über die Wäsche und Bekleidungsstücke der bzw. des Verstorbenen im bisherigen Abs. 4 sind nicht mehr zeitgemäß und daher zu streichen.

Die bisherige Regelung im Abs. 5 ist inhaltlich im neuen § 4 berücksichtigt.

Zu § 6:

Die bisher im **Abs. 1** enthaltene Regelung, wonach die Totenbeschau „ehestmöglich“ durchzuführen ist, hat in der Praxis zu Unklarheiten geführt. Da der geltende Zeitraum mit „binnen 24 Stunden“ ausreichend abgesteckt ist, soll dieser Hinweis entfallen.

Die Bezugnahme auf den aufgelassenen Behandlungsschein entfällt im **Abs. 2**. Weiters entfällt in dieser Bestimmung der Hinweis auf die „Merkmale des eingetretenen Todes“. Diese werden weithin zB als Eintreten der Leichenstarre oder als Auftreten der Totenflecken verstanden. Da nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft der Eintritt des Todes ua. auch mit technischen Mitteln (zB EKG) wesentlich schneller festgestellt werden kann, ist es ausreichend, auf den Eintritt des Todes abzustellen. Somit kann auch die Totenbeschau innerhalb kürzerer Frist erfolgen.

Zum Entfall des Abs. 3:

Nach der derzeit geltenden Rechtslage ist von der Totenbeschauerin bzw. vom Totenbeschauer ein eingesetzter Herzschrittmacher zu entnehmen, wenn die Leiche eingeäschert werden soll. Begründet wurde diese 1993 ins Gesetz aufgenommene Regelung damit, dass der Herzschrittmacher durch die Hitzeeinwirkung explodieren und es dadurch zu einer Beschädigung der Feuerbestattungsanlage kommen kann. Ferner hat man auch aus Pietätserwägungen - die Angehörigen beobachten gelegentlich die Verbrennung der Leiche durch ein Beobachtungsfenster - die Gefahr der Explosion des Herzschrittmachers vermeiden wollen.

Von der Wirtschaftskammer Oberösterreich, Landesinnung der Bestatter OÖ, wurde mitgeteilt, dass die Entnahme eines Herzschrittmachers vor der Durchführung einer Feuerbestattung nicht mehr erforderlich sei, da von deren Stromquelle keine Gefahr mehr für die Kremationsanlagen ausgehe. Von der Linz Service GmbH Bestattung und Friedhöfe, Betreiberin des Krematoriums im Urnenhain Linz-Urfahr, wurde bestätigt, dass Herzschrittmacher bei modernen Kremationsanlagen kein

Problem mehr darstellen. Von der bisher vorgesehenen verpflichtenden Entfernung eines Herzschrittmachers vor der Durchführung einer Feuerbestattung soll daher abgesehen werden.

Der Entfall des Abs. 3 findet im neuen § 8 Abs. 1 betreffend den Inhalt des Totenbeschauscheins und im neuen § 20 Abs. 2 betreffend die Einäscherung Berücksichtigung.

Zu § 7:

Die Diktion im **Abs. 1** wird an die entsprechenden Bestimmungen in der StPO angepasst.

Die Bestimmung des **Abs. 2** wird übersichtlicher gestaltet. Die Z 1 wird um das Fehlen einer begründeten Vermutung für die Todesursache ergänzt, weil eine vermutete Todesursache für das Ausstellen eines Totenbeschauscheins gemäß § 8 ausreicht und somit eine Obduktion nicht zwingend erforderlich ist.

Zu Abs. 3:

Die bei Todesfällen nach einer anzeigepflichtigen Krankheit von der Bezirksverwaltungsbehörde zu treffenden Maßnahmen ergeben sich aus bundesgesetzlichen Vorschriften (zB Epidemiegesetz 1950, Tuberkulosegesetz). Es ist daher nicht erforderlich, in diesem Landesgesetz diesbezügliche Regelungen zu treffen. Die geltende Formulierung soll daher durch eine reine Informationspflicht der Totenbeschauerin bzw. des Totenbeschauers bzw. der anordnenden Ärztin bzw. des anordnenden Arztes ersetzt werden.

Zu § 8:

Es erfolgt eine übersichtliche Darstellung, welche Angaben der Totenbeschauschein zu enthalten hat, unter Berücksichtigung des Entfalls der Sonderbestimmung für Herzschrittmacher.

Für den Fall, dass festgestellt wurde, dass die Leiche infektiös ist, ist dies nunmehr auf dem Totenbeschauschein zu vermerken. Damit ist für das beauftragte Bestattungsunternehmen auf den ersten Blick ersichtlich, dass erhöhte Vorsicht beim Umgang mit der Leiche geboten ist.

Die Regelung im Abs. 2 wird unverändert übernommen.

Da eine Beerdigung oder eine Einäscherung nur erfolgen darf, wenn vorher der Totenbeschauschein beigebracht wurde (§ 18 Abs. 2 und § 20 Abs. 2) wird in den Abs. 3 und 4 klargestellt, dass eine Ausfertigung des Totenbeschauscheins für die Betreiberin bzw. den Betreiber der Bestattungsanlage bestimmt ist. Die Totenbeschauerin bzw. der Totenbeschauer hat den Totenbeschauschein dem beauftragten Bestattungsunternehmen selbst auszufolgen oder im Weg von beauftragten Dritten, wie etwa den Angehörigen der bzw. des Verstorbenen, übergeben zu lassen.

Wenn der Todeszeitpunkt auf Grund besonderer Umstände nicht mehr annähernd angegeben werden kann, kann ein Eintrag entfallen.

Die Aufbewahrung der Totenbeschauscheine soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nur durch die Gemeinde erfolgen, die für die Vornahme der Totenbeschau zuständig war. Eine Evidenzhaltung durch die Bezirksverwaltungsbehörde ist entbehrlich. Zudem wird die Aufbewahrungsdauer festgelegt.

In der Praxis gibt es immer wieder Unsicherheit darüber, ob bzw. wem der Inhalt des Totenbeschauscheins offenbart werden darf. Es soll daher klargestellt werden, dass den nächsten Angehörigen der bzw. des Verstorbenen Einsicht in den Totenbeschauschein zu gewähren oder ihnen eine Abschrift bzw. Kopie des Totenbeschauscheins auszufolgen ist, wenn sie das wünschen. Der Totenbeschauschein könnte auch von den Berechtigten abfotografiert werden, dafür fallen keine Gebühren an.

Generell wird an dieser Stelle festgehalten, dass Ausdrücke, die auf eine „Vorlage“ oder „Ausstellung“ oder Ähnliches abstellen, nicht so zu verstehen sind, dass eine elektronische Form damit ausgeschlossen sein soll.

Zu Art. I Z 5 (§ 10 Abs. 1 und 2):

Die Bestimmung soll klarer formuliert werden, da es in der Vergangenheit immer wieder Unklarheiten betreffend die Voraussetzungen für die Anordnung einer behördlichen Obduktion gegeben hat. Gleichzeitig wird die Diktion an die StPO angepasst.

In Anlehnung an die Rechtslage in anderen Bundesländern (Niederösterreich, Wien, Steiermark, Kärnten) soll die Bezirksverwaltungsbehörde eine sanitätsbehördliche Obduktion nur anordnen, wenn nach Prüfung der Erhebungsergebnisse der Totenbeschauärztin bzw. des Totenbeschauarztes und gegebenenfalls nach eigenen Erhebungen (zB Einsichtnahme in Krankengeschichten und Befunde) die Klarstellung der Todesursache nur durch die Obduktion erfolgen kann und außerdem wichtige Gründe der öffentlichen Gesundheitsfürsorge an der Klärung der Todesursache vorliegen. Wichtige Gründe wären zB die Klarstellung der Todesursache bei Verdacht einer Infektionskrankheit. Keine sanitätsbehördliche Obduktion wird anzuordnen sein bei Todesfällen durch äußere Ursachen (zB durch Unfall) und aus rein medizinisch-wissenschaftlichem oder statistischem Interesse.

Zu Art. I Z 6 (§ 10 Abs. 5):

Da es nicht Aufgabe der Behörde sein kann, sich in Familienstreitigkeiten „einzumischen“, soll diese Bestimmung entfallen.

Zu Art. I Z 7 (§ 13 Abs. 1):

Die im Klammerausdruck angeführten operativen Eingriffe sind nicht mehr zeitgemäß und daher zu streichen.

Zu Art. I Z 8 (§ 14):

Unter Thanatopraxie versteht man nach § 1 Abs. 2 Z 2 lit. d der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Standesregeln für Bestatter, BGBl. II Nr. 476/2004, die Verzögerung der Autolyse (Verwesung) und die rekonstruktiven Arbeiten zB an einem Unfalltoten sowie die Wiederherstellung der optisch-ästhetischen Erscheinung von Verstorbenen zum Zweck der pietätvollen Abschiednahme. § 101 der Gewerbeordnung zählt die Thanatopraxie zu den Tätigkeiten, die eine Gewerbeberechtigung für das Bestattungsgewerbe voraussetzen. Die Thanatopraxie darf nur von Personen ausgeführt werden, die den Nachweis der fachlichen Qualifikation zur Ausführung dieser Arbeiten gemäß der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die fachliche Befähigung für die Thanatopraxie (Thanatopraxie-Verordnung), BGBl. II Nr. 218/2006, erbringen.

Unter Einbalsamierung im Sinn des bisherigen § 14 Abs. 1 versteht man die Behandlung der Leiche mit Mitteln, die geeignet sind, den Zerfall des toten Körpers hinauszuschieben. Die Einbalsamierung zu Konservierungszwecken ist ein Teilgebiet der Thanatopraxie. Angesichts der Regelung der Thanatopraxie im Gewerberecht ist eine Bewilligung dieser Maßnahmen durch die Bezirksverwaltungsbehörde nicht mehr erforderlich; damit ist auch der bisherige § 14 hinfällig.

Aus hygienischen Überlegungen sollen thanatopraktische Behandlungen nur in geeigneten Räumen (in Anlehnung an die für Obduktionen geltende Bestimmung des § 11 Abs. 1) durchgeführt werden.

Die Durchführung der Thanatopraxie ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Bestattungsanlage, in der die Leiche beerdigt oder eingeäschert werden soll, bekanntzugeben, da sie je nach angewendeter Methode allenfalls Einfluss auf die Wiederbelegungsfrist bei Erdbestattung bzw. auf die Kremierung hat.

Zu Art. I Z 9 (§ 15):

Um den praktischen Anforderungen zu entsprechen, wird die Frist für die Bestattung von sechs auf zehn Tage verlängert. Das führt zu einer Verwaltungsvereinfachung für die Gemeinden, da in Zukunft weniger Bewilligungen für die Verlängerung der Bestattungsfrist erforderlich sind.

Im Übrigen bleibt der Inhalt des § 15 Abs. 1 unverändert und es erfolgt lediglich eine einfachere, verständlichere Formulierung.

Im Abs. 2 ist die Anordnung, dass Personen, mit denen die bzw. der Verstorbene zuletzt im gemeinsamen Haushalt gelebt hat (beispielsweise eine sogenannte 24-Stunden-Pflegekraft), für die Bestattung zu sorgen haben, wenn keine Angehörigen vorhanden sind (zu denen nach Abs. 4 auch Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten zählen), nicht mehr zeitgemäß.

Die öffentlich-rechtliche Pflicht für die Bestattung zu sorgen, obliegt den im Abs. 4 angeführten nächsten Angehörigen. Zur Klarstellung erfolgt nun im Abs. 4 ein direkter Verweis auf die im § 10 Abs. 5 angeführte Reihenfolge. Demnach trifft die Verpflichtung der Reihenfolge nach die Ehegattin bzw. den Ehegatten, die eingetragene Partnerin bzw. den eingetragenen Partner, die Lebensgefährtin bzw. den Lebensgefährten, dann die Nachkommen vor den Vorfahren, und zwar nach dem Grad der Verwandtschaft, und schließlich die Geschwister und deren Kinder. Die Regelung einer öffentlich-rechtlichen Pflicht der nahen Angehörigen zur Sicherstellung der Sorge für die Bestattung einer Leiche wurde vom VfGH (Erkenntnis vom 28.02.1997, B1257/96) als in die Landeskompetenz fallend und sachlich gerechtfertigt angesehen.

Der neue Abs. 5 räumt der Gemeinde, die für das Begräbnis gesorgt hat, ein Rückgriffsrecht gegenüber der Person ein, der nach Abs. 4 die Obsorge für die Bestattung obliegt. Da die Verpflichtung der Gemeinde eine öffentlich-rechtliche ist, ist auch der Ersatzanspruch der Gemeinde ein öffentlich-rechtlicher Anspruch. Zum Ersatz der Begräbniskosten ist daher diejenige Person, der die gesetzliche Verpflichtung zur Besorgung des Begräbnisses obliegt, durch Bescheid zu verpflichten (VfGH vom 28.02.1997, B1257/96). Sind zB mehrere Kinder vorhanden, trifft sie gleichermaßen die Bestattungspflicht und sie haften solidarisch.

Die bisherige Regelung des Abs. 5 wird nunmehr im Abs. 6 und 7 aus sprachlichen Gründen neu formuliert. Zudem wird klargestellt, dass die abgetrennten menschlichen Körperteile, Leichenteile und Tot- oder Fehlgeburten, die bestattet werden sollen, dem Bestattungsunternehmen zu übergeben sind.

Zu Art. I Z 10 (§ 16 Abs. 1):

Immer häufiger wird von den Hinterbliebenen gewünscht, dass die oder der Verstorbene nach der Totenbeschau noch im Familienverband verweilen darf, damit sich anreisende Angehörige im häuslichen Umfeld verabschieden können. Diese letztmalige Verabschiedung kann für Familienangehörige von großer Wichtigkeit, auch für die spätere Trauerarbeit, sein. Es soll daher ein kurzzeitiges Belassen der Leiche im Sterbehaus von den Bestimmungen über die Aufbahrung ausgenommen werden, um Angehörigen ein Abschiednehmen zu ermöglichen. Die Dauer von 24 Stunden wurde gewählt, weil diese Zeitspanne auch für die Vornahme der Totenbeschau vorgesehen ist und hygienische Überlegungen nicht dagegen sprechen.

Zu Art. I Z 11 (§ 17):

Zu Abs. 1:

Es erfolgt lediglich eine Klarstellung, dass die Beisetzung in einer Gruft eine Form der Erdbestattung (§ 18) ist.

Zu Abs. 2:

Auf Grund der Erfahrungen aus der Vollzugspraxis ist es zur Klarstellung sinnvoll, dass im § 17 Abs. 2 geregelte Recht zur Bestimmung der Bestattungsart auf die Bestimmung des Bestattungsorts zu erstrecken. Dementsprechend soll auch die Überschrift des § 17 angepasst werden.

Nach herrschender Lehre und Judikatur ist für die Totenfürsorge, insbesondere die Beisetzung und sonstige „Totenpflege“, auf Grund eines über den Tod hinaus fortwirkenden Persönlichkeitsrechts in erster Linie der Wille der verstorbenen Person maßgebend. Wenn ein erkennbarer Wille der bzw. des Verstorbenen über die Art und den Ort der Bestattung nicht vorliegt oder aus rechtlichen oder faktischen Gründen (zB mangelnde Vorsorge für die Kostendeckung) nicht durchführbar ist, tritt das Recht und die Pflicht der nächsten Angehörigen ein, über den Leichnam zu bestimmen, das heißt über die Art der Bestattung zu entscheiden und die letzte Ruhestätte auszusuchen. Wenn sich diese nicht einigen können und die Bestattung nicht innerhalb der Frist des § 15 Abs. 1 veranlasst wird, hat die Gemeinde gemäß § 15 Abs. 2 für eine Bestattung zu sorgen und kann dabei die Bestattungsart bestimmen, sofern kein letzter, durchführbarer Wille der bzw. des Verstorbenen erkennbar ist (und sodann die Kosten von den Verpflichteten entsprechend § 15 Abs. 5 einfordern). Abs. 2 ist somit die korrespondierende Bestimmung zur öffentlich-rechtlichen Verpflichtung gemäß § 15 Abs. 2. Diese Bestimmung greift aber nicht in privatrechtliche Beziehungen ein, wenn etwa andere Personen mit Wissen und ohne Einwand der Angehörigen oder auf Grund einer letztwilligen Verfügung das Begräbnis tatsächlich rechtzeitig besorgen.

Zu Abs. 3:

Es wird klargestellt, dass eine Sammelbestattung nur für Tot- oder Fehlgeburten, Leichenteile und abgetrennte menschliche Körperteile zulässig ist. Der letzte Halbsatz entspricht der Regelung des § 33 Abs. 3 letzter Satz, die aus systematischen Gründen vorgezogen wird. Aus Abs. 3 folgt, dass das Vermischen der Asche von mehreren eingeäscherten Leichen oder das Vermischen der Asche einer Sammelbestattung oder von eingeäscherten Leichenteilen oder menschlichen Körperteilen mit der Asche anderer Leichen unzulässig ist.

Zu Abs. 4:

Hier soll eine Ausnahme vom Verbot des Abs. 3 normiert werden, um die gemeinsame Bestattung von gemeinsam verstorbenen Müttern und Kindern (zB Totgeburt in Folge eines Unfalltods der Mutter) zu ermöglichen.

Zu Art. I Z 12 (§ 18):

Diese Bestimmung regelt die Erdbestattung, weshalb die Überschrift entsprechend adaptiert wird.

Zu Art. I Z 13 (§ 20 Abs. 2 bis 4):

Im Abs. 2 erfolgt die Anpassung an den Entfall der Herzschrittmacherentnahme im bisherigen § 6 Abs. 3.

Der Begriff „Behältnis“ soll im Abs. 3 im Hinblick auf die neue Möglichkeit der teilweisen Entnahme der Asche gemäß Abs. 5 entfallen, um klarzustellen, dass nicht jedes kleine Behältnis mit Aschenresten als Urne behandelt werden muss.

Die bei der Kennzeichnung der Urne erforderliche „jederzeitige“ Feststellbarkeit ist im Hinblick auf verrottbare Urnen überschießend und soll daher gestrichen werden. Es ist ausreichend, wenn die Kennzeichnung solange feststellbar ist, solange die Urne selbst Bestand hat. Der letzte Satz des bisherigen Abs. 3 kann im Hinblick auf den neuen § 17 Abs. 3 entfallen (siehe die Erläuterungen dazu).

Im Abs. 3 erfolgt die Anpassung an die neue Regelung im § 17 Abs. 3 zur Sammelbestattung. Auch hier kann der letzte Satz des bisherigen Abs. 4 im Hinblick auf § 17 Abs. 3 entfallen. Eine Bezeichnung der Urne ist bei separat verbrannten Leichenteilen und abgetrennten menschlichen Körperteilen ebenfalls nicht zwingend vorgeschrieben.

Zu Art. I Z 14 (§ 20 Abs. 5):

Auf Verlangen bestimmter naher Angehöriger (Ehegattin bzw. Ehegatte, Lebensgefährtin bzw. Lebensgefährte, eingetragene Partnerin bzw. eingetragener Partner, Kinder und Eltern) soll es der Betreiberin bzw. dem Betreiber des Krematoriums möglich sein, von der Gesamtaschenmenge eine kleine Teilmenge zu entnehmen und die entnommene Teilmenge in ein oder mehrere kleine Behältnisse abzufüllen. Eine konkrete Mengenangabe wird nicht für erforderlich erachtet. Jedenfalls handelt es sich bei der kleinen Teilmenge nur um eine symbolische Menge (zB für die Anfertigung eines Schmuckstücks), der ganz überwiegende Teil der Asche muss in die beizusetzende Urne aufgenommen werden.

Eine solche Teilaschenentnahme soll ohne eine spezielle Verfügung der bzw. des Verstorbenen zulässig sein. Sie soll aber unzulässig sein, wenn die bzw. der Verstorbene eine Anordnung getroffen hat, wonach sie bzw. er eine solche Teilaschenentnahme ablehnt. Auch eine Anordnung der bzw. des Verstorbenen, wonach sie bzw. er eine Teilaschenentnahme nur zugunsten eines bestimmten Angehörigen (zB der Ehegattin bzw. des Ehegatten) befürwortet oder ablehnt, ist zu beachten.

Zu Art. I Z 15 (§ 21):

Zu Abs. 1:

Nach der derzeitigen Rechtslage ist das beauftragte Bestattungsunternehmen nur als Überbringer der Urne an die Friedhofsverwaltung vorgesehen, die die Urne bis zur Beisetzung in würdiger und pietätvoller Weise zu verwahren hat. Die Möglichkeit, dass die Urne bis zur Beisetzung durch das beauftragte Bestattungsunternehmen aufbewahrt wird, entspricht den realen Bedürfnissen und soll daher eingeräumt werden. Unter „ausfolgen“ ist sowohl die Übergabe als auch die Versendung zu verstehen.

Zu Abs. 2:

Über Abs. 1 hinaus soll die Urne von der Feuerbestattungsanstalt auch dann an Angehörige ausgefolgt werden dürfen, wenn eine Übernahmebestätigung der Betreiberin bzw. des Betreibers des Friedhofs oder der Urnenstätte vorgelegt wird. Dabei ist es unerheblich, ob der Friedhof bzw. die Urnenstätte im In- oder Ausland liegen. Aus sanitätspolizeilicher Sicht stellt Leichenasche kein hygienisches Problem dar. Zudem ist davon auszugehen, dass ein Transport der Urne durch Personen, die sich um die Beisetzung kümmern, in pietätvoller Weise erfolgen wird.

Zu Abs. 4 und 5:

Die neuen Bestimmungen zum Beisetzen der Urne im Wasser und zum Verstreuen der Asche basieren darauf, dass in der Bevölkerung zunehmend und vermehrt der Wunsch nach diesen Möglichkeiten besteht. Weiters wurden die geltenden Bestimmungen zum Beisetzen der Urne unterschiedlich ausgelegt. Es soll daher eine eindeutige Regelung geschaffen werden, die einerseits auf die Wünsche der Bevölkerung eingeht, andererseits die Wahrung von Pietät und Würde gewährleistet. Die grundsätzliche Beschränkung der Beisetzung bzw. Verstreuerung auf Friedhöfe und Urnenhaine gewährleistet einerseits die Einhaltung von Pietät und Würde (als eine der Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nach § 31) und andererseits, dass zB durch eine Gedenktafel ein Ort verbleibt, an dem ganz speziell der verstorbenen Person gedacht werden kann. Weiters wird dadurch auch vermieden, dass die Bevölkerung an allen möglichen Orten mit der Abhaltung einer Bestattungszeremonie überraschend konfrontiert wird. Durch die raumordnungsrechtlich erforderliche Widmung hat die Gemeinde diesbezüglich auch eine ausreichende Steuerungsmöglichkeit.

Im Gegensatz zum Begutachtungsentwurf werden im Abs. 4 die Gewässer nunmehr auf fließende Gewässer beschränkt. Dazu waren folgende Überlegungen ausschlaggebend: Bei kleineren stehenden Gewässern könnte die Gefahr bestehen, dass diese sozusagen an ihre „Kapazitätsgrenze“ stoßen und das Wasser dann als Abfall entsorgt werden müsste. Dies soll aus Pietätsgründen vermieden werden. Bei größeren stehenden Gewässern ist davon auszugehen, dass diese sehr umfangreich auch im Rahmen der Freizeitgestaltung durch die Bevölkerung genutzt werden, sodass hier ebenfalls die Versenkung der Urne aus Pietätsgründen untersagt ist.

Eine befestigte Anlage am Ufer eines Flusses oder etwa ein mit dem Ufer verbundener Steg, um eine ausreichende Wassertiefe im Sinn der Z 2 zu gewährleisten, widerspricht der Anforderung der Z 1 nicht. Über erforderliche privatrechtliche Zustimmungen oder wasserrechtliche Bewilligungen sagt diese Bestimmung nichts aus.

Im Gegensatz zum Begutachtungsentwurf soll ein Verstreuen der Leichenasche über Gewässer nicht erlaubt sein. Es wurde festgestellt, dass die feingemahlene Asche über längere Zeit als Film an der Wasseroberfläche verbleiben und allenfalls durch Wind und Wellenschlag oder Gewässerströmung an Ufer oder Einbauten als „Saum“ angeschwemmt werden könnte. Um dies zu vermeiden, soll die Verstreuerung der Asche auf Grundflächen in Friedhöfen beschränkt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass beim Verstreuen die Anwesenden nicht in Kontakt mit der Asche geraten.

Zu Art. I Z 16 (§ 21a):

Einleitend sei festgehalten, dass das Leichenbestattungsgesetz vom Grundsatz der Friedhofs- oder Urnenstätten-Bestattung ausgeht. Dazu sei auch auf die Erläuterungen zu § 21 verwiesen. Die Regelung des § 21a stellt eine Ausnahmebestimmung zu diesem Grundsatz dar und war bisher im § 21 enthalten. Die Bestimmungen zur Urnenbeisetzung außerhalb von Friedhöfen oder Urnenstätten sollen nunmehr aus den Erfahrungen der Praxis näher konkretisiert und zum Zweck der besseren Übersichtlichkeit in einem eigenen Paragraphen zusammengefasst werden.

Zu Abs. 1:

Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung ist schon nach der geltenden Rechtslage ein zu erwartender pietät- und würdevoller Umgang mit der Urne. Die Beurteilung der Pietät und Würde einer Beisetzung obliegt der jeweils zuständigen Gemeinde. In der Praxis ist immer wieder festzustellen, dass die Vorstellungen von einer pietät- und würdevollen Beisetzung oft weit auseinander liegen bzw. dass das Wort „Beisetzung“ unterschiedlich ausgelegt wird. Während von manchen Gemeinden nur die Beisetzung der Urne in eigens errichteten Beisetzungsstätten (zB Erdgrab im Garten) und in Hauskapellen als dem Gesetz entsprechend angesehen wird, haben andere Gemeinden auch die Beisetzung von Urnen zu Hause (zB in eigens dafür vorgesehenen „Andachtsräumen“) für zulässig erachtet. Dass dies zulässig ist, soll dadurch klargestellt werden, dass im Gesetzestext neben der Beisetzung auch die Aufbewahrung der Urne erwähnt wird, wobei natürlich die Einhaltung der Pietät und Würde gewahrt bleiben muss.

Der Pietät und Würde entspricht auch die Aufbewahrung einer Urne in einem Wohnraum, wenn die Urne in einer durch sichtbare Abtrennung vom übrigen Wohnraum errichteten Andachtsstätte aufbewahrt wird. Dieser ausreichend abgegrenzte Bereich hat ausschließlich dem Beisetzungs- oder Andachtszweck zu dienen.

Diese Flexibilisierung soll die in den Gemeinden teilweise gravierend unterschiedliche Bewertung von Pietät und Würde vereinheitlichen und dem immer häufiger aufkommenden Wunsch aus der Bevölkerung auf Aufbewahrung einer Urne in einer Wohnung, in der jedoch auf Grund des Grundrisses und der Größe kein eigener Andachtsraum geschaffen werden kann, nachkommen. Andere Räume, die nicht primär dem Wohnzweck oder dem Beisetzungs- oder Andachtszweck dienen, entsprechen weiterhin nicht den Ansprüchen an Pietät und Würde.

Weiters erfolgt die gesetzliche Klarstellung, dass der Ort nicht allgemein zugänglich sein darf. Das Verbot der Beisetzung und Aufbewahrung an allgemein zugänglichen Orten (außerhalb eines Friedhofs oder einer Urnenstätte) dient einerseits der Einhaltung der Pietät und Würde und andererseits dem Schutz der Bevölkerung, dass sie nicht an allen möglichen Orten mit vergrabenen Urnen oder der Abhaltung einer Bestattungszeremonie überraschend konfrontiert wird. Lediglich vorsichtshalber sei an dieser Stelle klargestellt, dass der Begriff „allgemein zugänglicher Ort“ Gewässer miteinschließt. Siehe auch die Erläuterungen zu § 21.

Wird eine Urne im Garten beigesetzt, so ist dieser Beisetzungsort zur Abgrenzung von Teilen, die einer anderen Nutzung zugeführt sind, entsprechend zu kennzeichnen, und zwar in dem Umfang, dass dieser als Beisetzungsort für jeden erkennbar ist - zB durch ein Kreuz, ein Namensschild, einen Gedenkstein oder anderen Schmuck. Wird der Beisetzungsort entsprechend deutlich als solcher ausgewiesen, ist die Nennung des Namens der verstorbenen Person keine Voraussetzung.

Dass im Zusammenhang mit der Beisetzung oder Aufbewahrung der Urne keine privatrechtlichen Interessen (zB Zustimmung der Vermieterin bzw. des Vermieters) verletzt werden, muss von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller selbst beurteilt und gewährleistet werden.

Zu Abs. 2 und 3:

In diesen Bestimmungen werden die unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten anderer Bundesländer bzw. Staaten berücksichtigt.

Zu Abs. 4:

Die Praxis hat Fälle aufgezeigt, wonach Angehörige, die sich von der verstorbenen Person (insbesondere verstorbene Kleinkinder) noch nicht lösen können, zB eine Beisetzung im Garten beantragen, dann aber die Urne in unmittelbarer Nähe als psychische Belastung empfinden und eine Verlegung auf einen Friedhof oder Urnenhain veranlassen. Dies wäre bei einem Verstreuen der Asche im Garten oder Versenken im privaten Gewässer nicht mehr möglich. Im Hinblick auf die Möglichkeiten gemäß § 21 soll daher die Wasserbestattung oder das Verstreuen auf diese Bestimmung beschränkt werden.

Zu Abs. 5:

Das Aufbewahren oder Vergraben der entnommenen Teilasche an allgemein zugänglichen Orten außerhalb von Friedhöfen oder Urnenstätten entspricht nicht der Pietät und Würde.

Zu Art. I Z 17 (§ 22 Abs. 1):

Die Definition des Begriffs „Überführung“ ist im Hinblick auf die Regelung im § 14, wonach die Thanatopraxie nur in geeigneten Räumen durchgeführt werden darf, zu ergänzen.

Zu Art. I Z 18 (§ 22 Abs. 3):

Das Verbot der Überbringung in ein photographisches Atelier ist in der Praxis nicht mehr relevant und soll daher entfallen.

Zu Art. I Z 19 (§ 22 Abs. 5):

Es erfolgt lediglich eine Klarstellung, dass die einschlägigen internationalen Übereinkommen bei den Überführungen von Leichen ins Ausland Geltung haben und mit der derzeitigen Formulierung „Leichenbeförderung im Grenzverkehr“ keine Einschränkung auf die Grenzgebiete bezweckt war.

Zu Art. I Z 20 und 22 bis 24 und 26 (§ 22 Abs. 7, § 24 Abs. 2, § 25 Abs. 2 und 3 und § 27):

Die Bestimmungen über die Überführung durch Angehörige oder im Rahmen der Nachbarschaftshilfe sind nicht mehr zeitgemäß. Die Bestimmungen, die diese Ausnahmefälle regeln, sollen daher entfallen. Weiters wird die Diktion an die Gewerbeordnung angepasst.

Zu Art. I Z 25 (§ 25 Abs. 4):

Es erfolgt die Anpassung an die neue Rechtschreibung.

Zu Art. I Z 27 (§ 29a)

Die Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19 sollen entfallen.

Zu Art. I Z 28 bis 33 (§ 31):

Mit der Änderung der Bewilligungstatbestände soll sichergestellt werden, dass auch wesentliche Änderungen, insbesondere bei einer Feuerbestattungsanlage (zB der Einbau neuer Anlagen) der behördlichen Bewilligungspflicht unterliegen. Eine Erweiterung ist jedenfalls eine wesentliche Änderung.

Regelungen über die Feuerbestattung und den Betrieb von Anlagen zur Einäscherung von Leichen fallen nicht in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1994, sondern sind vom Landesgesetzgeber zu treffen. Im baubehördlichen Verfahren der Gemeinde sind technische Einrichtungen des Bauwerks (außerhalb von bautechnischen Aspekten im Sinn des Oö. BauTG) sowie der Betrieb von Anlagen nicht umfasst. Beim Betrieb einer Einäscherungsanlage stellen sich aber Fragen nach dem Emissionsschutz (zB Belastung durch Luftschadstoffe und Geruch). Mit der Regelung wird gewährleistet, dass bei neuen Bewilligungen jener Standard eingehalten wird, der

dem Stand der Technik zum Bewilligungszeitpunkt entspricht. Derzeit wird der Stand der Technik durch folgende deutsche Regelungswerke repräsentiert:

- Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung vom 19. März 1997 (BGBl. I S. 545), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist,
- Richtlinie VDI 3891 (Emissionsminderung - Anlagen zur Humankremation).

Die Abs. 4a und 8 enthalten ergänzende Regelungen für eine sinnvolle Kontrolle von Bestattungsanlagen. Die Ergänzung im Abs. 6 dient lediglich der Klarstellung.

Zu Art. I Z 34 (§ 32 Abs. 1):

Die Änderung dient der Klarstellung, dass auch wesentliche Änderungen einer Leichenhalle (Leichenkammer) der sanitätsbehördlichen Bewilligung bedürfen; weiters wird die Bestimmung sprachlich übersichtlicher gestaltet.

Zu Art. I Z 35 (§ 33 Abs. 1):

Da Urnenhaine und Urnenhallen per Definition nur für Urnen vorgesehen sind, kann dieser Satz entfallen.

Zu Art. I Z 36 (§ 33 Abs. 2 Z 2):

Es soll eine moderne Diktion gewählt werden.

Zu Art. I Z 37 (§ 33 Abs. 3):

Diese Regelung wird aus systematischen Gründen in den § 17 Abs. 3 vorgezogen.

Zu Art. I Z 38 (§ 39 Abs. 1):

Da die Höchststrafe seit Beginn nicht angepasst wurde, soll die Höchststrafe nunmehr von 220 Euro auf 3.000 Euro angehoben werden. Die Ersatzfreiheitsstrafe richtet sich nach den Bestimmungen des VStG, eine eigene Arreststrafe ist überschießend und soll daher entfallen.

Zu Art. I Z 39 (§ 40 Z 2):

Die Bestimmung wird an die neue Rechtslage des § 14 angepasst, sodass der Hinweis auf die Einbalsamierung in der Z 2 entfällt. Weiters wird der Verweis in der Z 3 aktualisiert.

Zu Art. I Z 40 (§ 41):

Die Aufzählung ist nicht vollständig und müsste immer wieder aktualisiert werden. Sie soll daher durch die - auch in anderen Landesgesetzen - verwendete sogenannte Salvatorische Klausel ersetzt werden.

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 geändert wird (Oö. Leichenbestattungsgesetz-Novelle 2024), beschließen.

Linz, am 21. März 2024

Mag. Dr. Elisabeth Manhal

Obfrau

Berichterstatte~~r~~in

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985 geändert wird
(Oö. Leichenbestattungsgesetz-Novelle 2024)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985, LGBl. Nr. 40/1985, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 131/2021, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Der Totenbeschau unterliegen auch Totgeburten im Sinn des § 8 Abs. 1 Z 2 Hebammengesetz, BGBl. Nr. 310/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2022.“

2. Im § 3 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „und Fehlgeburten“.

3. Im § 3 Abs. 4 wird die Wortfolge „konzessionierte Leichenbestattungsunternehmen“ durch das Wort „Bestattungsunternehmen“ ersetzt.

4. §§ 4 bis 8 lauten:

„§ 4

Allgemeine Verhaltensregeln

(1) Jede Person ist verpflichtet, die Totenbeschauerin bzw. den Totenbeschauer in Ausübung des Amtes durch wahrheitsgetreue Auskünfte über alle zur Feststellung der Todesursache dienenden Umstände zu unterstützen. Dies gilt insbesondere für die Ärztinnen und Ärzte, die die Verstorbene bzw. den Verstorbenen zuletzt behandelt haben.

(2) Jede Person ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Totenbeschau getroffenen Anordnungen der Totenbeschauerin bzw. des Totenbeschauers zu befolgen.

§ 5

Verbringung und Verbot der Veränderung

(1) Vor Durchführung der Totenbeschau darf die Leiche vom Sterbe- oder Fundort an einen anderen zur Totenbeschau geeigneten Ort gebracht werden, wenn

1. die Totenbeschauerin bzw. der Totenbeschauer keine Zweifel hat, dass für die Feststellung der Todesursache ein Verbleib am Sterbe- oder Fundort nicht notwendig ist und der Verbringung zustimmt oder
2. eine bzw. ein in Österreich zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufs oder zur Vornahme notärztlicher Tätigkeiten berechnigte Ärztin bzw. berechnigter Arzt nach den

Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft den Eintritt des Todes feststellt, keine Zweifel darüber hat, dass für die Feststellung der Todesursache ein Verbleib am Sterbe- oder Fundort nicht notwendig ist, der Verbringung der Leiche zustimmt und den Tod bescheinigt. Eine schriftliche Bestätigung ist der Totenbeschauerin bzw. dem Totenbeschauer zu übermitteln.

(2) Veränderungen an der Leiche, insbesondere deren Reinigung, sowie die Umkleidung, Aufbahrung und Einsargung dürfen vor Durchführung der Totenbeschau nur mit Zustimmung der Totenbeschauerin bzw. des Totenbeschauers oder der Ärztin bzw. des Arztes nach Abs. 1 Z 2 vorgenommen werden. Letztere haben dies in einer schriftlichen Bestätigung für die Totenbeschauerin bzw. den Totenbeschauer zu dokumentieren.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 ist die Leiche bis zur Durchführung behördlicher Erhebungen bzw. Anordnungen in unveränderter Lage zu belassen, wenn die Ärztin bzw. der Arzt, die bzw. der den Tod festgestellt hat, konkrete Bedenken äußert, dass kein natürlicher Tod vorliegt. Dies gilt nicht, wenn die Veränderung der Lage aus zwingenden Gründen geboten ist.

§ 6

Vornahme der Totenbeschau

(1) Die Totenbeschauerin bzw. der Totenbeschauer hat die Totenbeschau binnen 24 Stunden nach Erhalt der Todesfallanzeige vorzunehmen.

(2) Die Totenbeschauerin bzw. der Totenbeschauer hat nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaften festzustellen, ob der Tod eingetreten ist, ferner ob die von ihr bzw. ihm erhobenen Befunde mit den Angaben der Angehörigen bzw. pflegenden Personen bzw. den Angaben der zuletzt behandelnden Ärztinnen bzw. Ärzte übereinstimmen sowie schließlich, ob der Verdacht auf fremdes Verschulden an dem Eintritt des Todes ausgeschlossen werden kann.

§ 7

Maßnahmen bei besonderen Todesfällen

(1) Besteht der Verdacht, dass kein natürlicher Tod vorliegt, hat die Totenbeschauerin bzw. der Totenbeschauer unverzüglich die Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft oder bei der Kriminalpolizei zu erstatten.

(2) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht vor, hat die Totenbeschauerin bzw. der Totenbeschauer die Anzeige im kürzesten Weg an die Behörde zu erstatten, wenn

1. die Todesursache nicht festgestellt werden kann und auch keine begründete Vermutung der Todesursache vorliegt oder
2. andere Umstände vorliegen, die eine verwaltungsbehördliche Obduktion der Leiche für erforderlich erscheinen lassen (§ 10 Abs. 1).

(3) Bei Todesfällen nach einer anzeigepflichtigen, übertragbaren Krankheit hat die Ärztin bzw. der Arzt gemäß § 5 Abs. 1 das Bestattungsunternehmen darauf hinzuweisen und die Anwesenden über die unmittelbar sinnvollen Hygienemaßnahmen zu informieren.

§ 8

Totenbeschauschein

(1) Die Totenbeschauerin bzw. der Totenbeschauer hat auf Grund der vorgenommenen Totenbeschau den Totenbeschauschein auszustellen. Aus dem Totenbeschauschein haben hervorzugehen:

1. die Identität der verstorbenen Person (zumindest Vor- und Familienname, Geschlecht und Geburtsdatum);
2. die festgestellte oder vermutete Todesursache;
3. der Ort des Todes bzw. der Auffindung der Leiche;
4. der festgestellte oder vermutete Zeitpunkt, in dem der Tod eingetreten ist;
5. ob festgestellt wurde, dass es sich um eine infektiöse Leiche handelt;
6. ob und welche sanitätspolizeilichen Bedenken einer Überführung der Leiche entgegenstehen (zB wegen Seuchengefahr).

(2) In den Fällen des § 7 Abs. 1 und 2 darf der Totenbeschauschein nicht eher ausgestellt werden, als das Gericht bzw. die Behörde erklärt hat, keinen Anlass zum Eingreifen zu haben.

(3) Je einen Totenbeschauschein erhält:

1. die Gemeinde, in der der Todesfall eingetreten ist oder die Leiche aufgefunden wurde;
2. die Betreiberin bzw. der Betreiber der Bestattungsanlage, in der die Bestattung erfolgen soll (§ 18 Abs. 2 und § 20 Abs. 2).

(4) Die Totenbeschauerin bzw. der Totenbeschauer hat den Totenbeschauschein gemäß Abs. 3 Z 2 dem beauftragten Bestattungsunternehmen auszufolgen oder die Ausfolgung an dieses zu veranlassen. Das Bestattungsunternehmen hat den Totenbeschauschein der Betreiberin bzw. dem Betreiber der betreffenden Bestattungsanlage zu übermitteln.

(5) Der Totenbeschauschein ist von der Gemeinde mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren. Die Gemeinde hat den nächsten Angehörigen (§ 10 Abs. 5) auf Verlangen Einsicht in den Totenbeschauschein zu gewähren, die sich davon Abschriften oder Kopien anfertigen oder auf ihre Kosten erstellen lassen können.“

5. § 10 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Sind die Voraussetzungen einer Anordnung der Obduktion durch die Staatsanwaltschaft nicht gegeben, hat die Behörde die Obduktion einer Leiche anzuordnen, wenn die Obduktion zur Klarstellung der Todesursache aus wichtigen Gründen der öffentlichen Gesundheitsfürsorge erforderlich ist und die Todesursache nicht auf andere Weise festgestellt werden kann.

(2) Die Bestimmungen über Obduktionen in Krankenanstalten (§ 49 Oö. KAG 1997) sowie die Bestimmungen über strafprozessuale Obduktionen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.“

6. Im § 10 Abs. 5 entfällt der dritte Satz.

7. Im § 13 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „(z. B. Herzstich, Aderöffnung)“.

8. § 14 lautet:

„§ 14

Thanatopraxie

Eine thanatopraktische Behandlung darf erst nach erfolgter Totenbeschau in geeigneten Räumen durchgeführt werden. Die Durchführung der Thanatopraxie ist vom Bestattungsunternehmen der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Bestattungsanlage, in der die Leiche beigesetzt oder eingeäschert wird, zu melden.“

9. § 15 lautet:

„§ 15

Bestattungspflicht

(1) Jede Leiche ist nach Ablauf von 48 Stunden und vor Ablauf von 96 Stunden nach dem Eintritt des Todes zu bestatten. Sind geeignete Kühl- oder Konservierungsmöglichkeiten vorhanden, ist die Leiche vor Ablauf von zehn Tagen nach Eintritt des Todes zu bestatten. Eine spätere Bestattung darf nur bei Abgabe einer Leiche an ein anatomisches Universitätsinstitut oder mit Bewilligung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters vorgenommen werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn dagegen weder sanitätspolizeiliche Bedenken bestehen, noch die Pietät verletzt wird. Falls es zur Vermeidung von Gefahren für die Gesundheit und zur Wahrung der Pietät erforderlich ist, ist die Bewilligung unter entsprechenden Auflagen und Bedingungen zu erteilen.

(2) Unabhängig davon, wer zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet ist, haben die nächsten Angehörigen der verstorbenen Person für die Bestattung Sorge zu tragen. Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder kommen sie ihrer Pflicht nicht rechtzeitig nach, ist die Bestattung durch die Gemeinde, in der sich der Todesfall ereignet hat, wenn diese nicht festgestellt werden kann, die Gemeinde, in der die Leiche aufgefunden wurde, zu besorgen. Die Gemeinde kann ein anatomisches Universitätsinstitut in Österreich davon verständigen, dass es die Leiche auf eigene Kosten abholen kann, wenn dies nach den Bestimmungen des Abs. 3 nicht unzulässig ist.

(3) Die Abgabe der Leiche an ein anatomisches Universitätsinstitut ist unzulässig, wenn

1. der Gemeinde eine schriftliche Erklärung der verstorbenen Person oder ihrer gesetzlichen Vertreterin bzw. ihres gesetzlichen Vertreters vorliegt, in der dies ausdrücklich ausgeschlossen wird,
2. dadurch eine allenfalls anzuordnende Obduktion vereitelt würde oder
3. dagegen sanitätspolizeiliche Bedenken bestehen.

(4) Als nächste Angehörige im Sinn des Abs. 2 gelten Personen gemäß § 10 Abs. 5. Die Verpflichtung für die Bestattung Sorge zu tragen, obliegt ihnen in der im § 10 Abs. 5 angeführten Reihenfolge.

(5) Hat die Gemeinde nach Abs. 2 für die Bestattung Sorge getragen, kann sie gegen diejenige Person Rückgriff nehmen, der nach Abs. 4 die Obsorge für die Bestattung obliegt. Trifft die Pflicht nach Abs. 4 mehrere Personen, haften diese solidarisch. Werden die Kosten nach einer entsprechenden Aufforderung durch die Gemeinde nicht beglichen, können diese mit Bescheid vorgeschrieben werden.

(6) Bestattungspflicht besteht auch für Tot- und Fehlgeburten, Leichenteile und abgetrennte menschliche Körperteile. Die Übergabe hat durch die behandelnde Ärztin bzw. den behandelnden

Arzt oder die Leitung der Krankenanstalt an das Bestattungsunternehmen zu erfolgen. Im Übrigen gilt Abs. 2 sinngemäß.

(7) Abweichend von Abs. 6 dürfen Tot- und Fehlgeburten, Leichenteile und abgetrennte menschliche Körperteile im Rahmen einer ärztlichen Ordination oder des Betriebs einer Krankenanstalt in hygienisch einwandfreier Weise verwahrt und dann einer Sammelbestattung gemäß § 17 Abs. 3 zugeführt werden.“

10. Dem § 16 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Aufbahrung der Leiche im Sterbehaus ist ohne Zustimmung der Totenbeschauerin bzw. des Totenbeschauers bis längstens 24 Stunden nach dem Eintritt des Todes zulässig.“

11. § 17 lautet:

„§ 17

Bestimmung von Bestattungsart und Bestattungsort

(1) Als Bestattungsart kommt die Erdbestattung (Beerdigung oder Beisetzung in einer Gruft) oder die Feuerbestattung in Betracht.

(2) Bestattungsart und Bestattungsort richten sich nach dem Willen der bzw. des Verstorbenen. Liegt kein eindeutig erkennbarer Wille der bzw. des Verstorbenen vor oder ist er nicht durchführbar, steht der Person die Festlegung von Bestattungsart und Bestattungsort zu, die auf Grund der Verpflichtung gemäß § 15 Abs. 2 und 4 die Bestattung tatsächlich besorgt.

(3) Für Tot- oder Fehlgeburten, Leichenteile sowie abgetrennte menschliche Körperteile ist eine Sammelbestattung (Erd- oder Feuerbestattung) zulässig, eine Bestattung zusammen mit einer anderen Leiche ist jedoch verboten.

(4) Abweichend von Abs. 3 ist eine Sammelbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt mit der gemeinsam verstorbenen Mutter zulässig.“

12. Die Überschrift zu § 18 lautet:

„Erdbestattung“

13. § 20 Abs. 2 bis 4 lauten:

„(2) Eine Leiche darf nur eingeäschert werden, wenn als Bestattungsart die Feuerbestattung bestimmt und der Totenbeschauschein beigebracht wurde.

(3) Die gesamten Aschenreste einer eingeäscherten Leiche sind in eine Urne aufzunehmen. Diese ist so zu kennzeichnen, dass festgestellt werden kann, von welcher Leiche die Aschenreste stammen.

(4) Die Bestimmung des Abs. 3 zweiter Satz gilt nicht für Sammelbestattungen gemäß § 17 Abs. 3 sowie für Aschenreste von separat verbrannten Leichenteilen und abgetrennten menschlichen Körperteilen.“

14. Dem § 20 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Falls die bzw. der Verstorbene nicht eine gegenteilige Anordnung getroffen hat, kann das Feuerbestattungsunternehmen auf Verlangen der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners, der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten, eines Kindes und eines Elternteils eine kleine Teilmenge der Asche aus der Urne entnehmen und der bzw. dem Angehörigen zum Gedenken an die verstorbene Person übergeben. Auch bei mehreren Verlangen auf Teilaschenentnahme darf insgesamt nur eine kleine Teilmenge entnommen werden.“

15. § 21 lautet:

„§ 21

Beisetzen der Urne und Verstreuen der Asche auf Friedhöfen und Urnenstätten

(1) Die die Aschenreste enthaltende Urne ist, sofern nicht gemäß § 21a eine Ausnahme zulässig ist, im Rahmen eines Friedhofs oder einer Urnenstätte beizusetzen. Die Urne ist von dem Feuerbestattungsunternehmen unmittelbar der Betreiberin bzw. dem Betreiber der betreffenden Bestattungsanlage oder dem beauftragten Bestattungsunternehmen auszufolgen.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann die Urne direkt der Person, die die Beisetzung besorgt, übergeben werden, wenn eine Übernahmebestätigung der Betreiberin bzw. des Betreibers des Friedhofs bzw. der Urnenstätte vorliegt.

(3) Die Urne ist bis zur Beisetzung in würdiger und pietätvoller Weise zu verwahren.

(4) Die Beisetzung einer Urne in einem Gewässer ist nur zulässig, wenn

1. sich der Friedhof oder Urnenhain unmittelbar am Ufer eines fließenden Gewässers befindet und die Urne von dort aus in das Gewässer versenkt wird und
2. auf Grund der Beschaffenheit der Urne und des Gewässers ein unmittelbares, vollständiges Absinken der Urne gewährleistet ist und
3. die Urne aus rasch wasserlöslichem Material besteht.

(5) Das Verstreuen von Leichenasche ist nur auf einer dafür vorgesehenen Wiese eines Friedhofs oder eines Urnenhains zulässig.“

16. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a

Beisetzen und Aufbewahren der Urne außerhalb von Friedhöfen und Urnenstätten

(1) Die Beisetzung oder Aufbewahrung einer Urne außerhalb einer im § 21 Abs. 1 genannten Bestattungsanlage bedarf einer Bewilligung der Gemeinde, in der die Urne beigesetzt oder aufbewahrt werden soll. Die Bewilligung ist unter Vorschreibung der erforderlichen Bedingungen und Auflagen zu erteilen, wenn die antragstellende Person und die Umstände der beabsichtigten Beisetzung oder Aufbewahrung erwarten lassen, dass die Urne pietät- und würdevoll behandelt wird, insbesondere die Beisetzung oder Aufbewahrung nicht an einem allgemein zugänglichen Ort erfolgt.

(2) Die Urne ist vom Feuerbestattungsunternehmen der Person, der die Bewilligung gemäß Abs. 1 oder eine entsprechende Bewilligung nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften erteilt wurde, gegen Vorlage des Bewilligungsbescheids auszufolgen. Ist in einem Bundesland die

Beisetzung der Urne außerhalb einer Bestattungsanlage nicht bewilligungspflichtig, darf die Urne den Personen, die die Beisetzung besorgen, ebenfalls übergeben werden.

(3) Bei einer Überführung in Staaten, in denen für Urnen kein Friedhofszwang besteht, ist dem Feuerbestattungsunternehmen vor Übergabe der Urne eine entsprechende Bestätigung (zB der Botschaft oder einer konsularischen Vertretung) vorzulegen.

(4) Ein Versenken der Urne in ein Gewässer oder Verstreuen der Asche ist nicht zulässig.

(5) Eine gemäß § 20 Abs. 5 entnommene Teilmenge der Asche darf außerhalb einer Bestattungsanlage nicht an allgemein zugänglichen Orten aufbewahrt, vergraben oder verstreut werden.“

17. Im § 22 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „eine Obduktion gemäß § 10 Abs. 4“ die Wortfolge „oder die Thanatopraxie“ eingefügt.

18. § 22 Abs. 3 entfällt.

19. § 22 Abs. 5 lautet:

„(5) Für Leichenüberführungen in das Ausland wird auf die Bestimmungen des Internationalen Abkommens über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und des Übereinkommens über die Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 515/1978, verwiesen.“

20. Im § 22 Abs. 7 wird das Wort „Leichenbestattungsunternehmen“ durch das Wort „Bestattungsunternehmen“ ersetzt und es entfällt der letzte Satz.

21. Im § 24 Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung und es wird die Wortfolge „konzessionierten Leichenbestattungsunternehmen“ durch das Wort „Bestattungsunternehmen“ ersetzt.

22. § 24 Abs. 2 entfällt.

23. § 25 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Der Leichenpass und der Totenschein sind dem ansuchenden Bestattungsunternehmen auszufolgen.“

24. § 25 Abs. 3 lautet:

„(3) Das die Überführung der Leiche durchführende Bestattungsunternehmen hat nach dem Einlangen der Leiche am Bestimmungsort den Leichenpass der für diesen Ort zuständigen Behörde zu übermitteln.“

25. Im § 25 Abs. 4 wird das Wort „Leichenpaß“ durch das Wort „Leichenpass“ ersetzt.

26. Im § 27 wird der Verweis „§ 22 Abs. 3 bis 7“ durch den Verweis „§ 22 Abs. 4 bis 7“ und der Verweis „§ 24 Abs. 1“ durch den Verweis „§ 24“ ersetzt.

27. § 29a entfällt.

28. § 31 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die Errichtung, wesentliche Änderung sowie die teilweise oder gänzliche Auflassung einer Bestattungsanlage bedürfen der Bewilligung der Behörde.

(2) Dem Ansuchen auf Errichtung oder wesentliche Änderung sind folgende Unterlagen anzuschließen, wobei im Fall des elektronischen Einbringens jedenfalls eine Ausfertigung ausreicht:

1. ein maßstabsgerechter Grundriss- und Aufrissplan in zweifacher Ausfertigung,
2. eine Projektbeschreibung einer bzw. eines befugten Bausachverständigen in zweifacher Ausfertigung,
3. der Nachweis eines dauerhaften Verfügungsrechts, wenn die Liegenschaft nicht im Eigentum der Antragstellerin bzw. des Antragstellers steht,
4. bei Friedhöfen ein geologisches Gutachten über die Boden- und Grundwasserverhältnisse zum Nachweis der Voraussetzungen gemäß Abs. 3 Z 6 und
5. bei Feuerbestattungsanlagen eine Betriebsbeschreibung, die jedenfalls detaillierte Angaben über den Vorgang der Einäscherung bis zur Verwahrung der Leichenasche zu enthalten hat.“

29. Der Einleitungssatz im § 31 Abs. 3 lautet:

„Die Bewilligung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung ist unter Vorschreibung der erforderlichen Bedingungen und Auflagen zu erteilen, wenn“

30. § 31 Abs. 3 Z 6 bis 9 lauten:

- „6. im Fall von Friedhöfen die Bodenbeschaffenheit hinsichtlich der Abbaubedingungen geeignet ist und keine nachteilige Beeinträchtigung des Grundwassers, insbesondere genutzter Trinkwasserversorgungsanlagen zu erwarten sind,
7. im Fall von Friedhöfen oder Feuerbestattungsanlagen eine Leichenhalle (Leichenkammer) vorhanden oder durch vertragliche Vereinbarung die Nutzung einer solchen gemäß § 32 Abs. 2 sichergestellt ist,
8. im Fall von Feuerbestattungsanlagen durch eine Technologie die Einhaltung von Emissionsgrenzwerten und Emissionsminderungsmaßnahmen sowie eine Emissionsüberwachung gewährleistet ist, die zum Bewilligungszeitpunkt dem Stand der Technik entspricht,

9. eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung gewährleistet ist.“

31. Nach § 31 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber hat über die Emissionsüberwachung Aufzeichnungen zu führen, diese fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.“

32. Dem § 31 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für den Übergang des dauernden Verfügungsrechts.“

33. Dem § 31 Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Behörde hat das Recht, Bestattungsanlagen und Leichenhallen (Leichenkammern) jederzeit und unangekündigt auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Landesgesetzes zu überprüfen. Werden Mängel festgestellt, ist die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber schriftlich aufzufordern, diese binnen angemessener Frist zu beheben.“

34. § 32 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Errichtung und die wesentliche Änderung einer Leichenhalle (Leichenkammer) bedürfen der Bewilligung der Behörde. Die Bewilligung ist unter Vorschreibung der erforderlichen Bedingungen und Auflagen zu erteilen, wenn

1. die Leichenhalle (Leichenkammer) den Erfordernissen der Pietät und Würde entspricht,
2. keine sanitätspolizeilichen Bedenken bestehen,
3. die Leichenhalle (Leichenkammer) so groß ist, dass darin bei gewöhnlichem Ausmaß der Sterblichkeit alle Toten aufgebahrt werden können, die nicht an einem anderen Ort aufgebahrt werden dürfen und
4. sich die Leichenhalle (Leichenkammer) zumindest im Nahebereich des Friedhofs oder der Feuerbestattungsanlage befindet.“

35. Im § 33 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.

36. Im § 33 Abs. 2 Z 2 wird das Wort „Genossen“ durch das Wort „Angehörige“ und das Wort „Religionsgenossenschaft“ durch das Wort „Religionsgesellschaft“ ersetzt.

37. Im § 33 Abs. 3 entfällt der letzte Satz.

38. Im § 39 Abs. 1 wird der Betrag „220 Euro“ durch den Betrag „3.000 Euro“ ersetzt und der letzte Satz entfällt.

39. § 40 Z 2 und 3 lauten:

- „2. die Mitwirkung der Gemeinde bei der Durchführung der Obduktion (§ 11 Abs. 2) sowie die Teilnahme der Totenbeschauerin bzw. des Totenbeschauers an der Durchführung der Obduktion (§ 11 Abs. 1);
3. die Erteilung von Bewilligungen gemäß § 21a Abs. 1;“

40. § 41 lautet:

„§ 41

Auslegungsbestimmung

Soweit durch Regelungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes, insbesondere in Angelegenheiten des Gewerberechts, des Epidemierechts, der Kriegsopferfürsorge oder des Strafrechts berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.“

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.